

Merkblatt Rückschnitt von Bäumen, Sträucher und Hecken im Gemeindestrassenbereich

Das Zurückschneiden der Bäume und Sträucher entlang den Verkehrsräumen stellt insbesondere in der Vegetationsperiode eine Daueraufgabe dar. Nur so können klar definierte Verkehrsräume mit entsprechend guten Übersichtsverhältnissen, sowie die Verkehrssicherheit gewährleistet werden.

Die Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Fusswegen und Plätzen werden aufgefordert, die Bäume, Sträucher, Hecken, Rand- und Wassersteine überhängenden Sträuchern und Bodendecker, welche in den Strassen- bzw. Gehweg hineinragen zurückzuschneiden. Der Rückschnitt hat jeweils bis Ende Mai und Ende November, jederzeit aber auch auf Bedarf, zu erfolgen.

Gemäss §109, 110, 111 und 112 des kantonalen Baugesetzes vom 19.01.1993 gelten hierfür folgende Vorschriften:

Ergänzende Hinweise zu den Pflege- und Rückschnittzeiten

Der stärkere Rück- bzw. Verjüngungsschnitt soll grundsätzlich von Oktober bis Februar erfolgen. Ab März sind aus Rücksicht auf brütende Vögel grundsätzlich nur schonende Formschnitte vorzunehmen, soweit dies mit den geltenden Natur- und Tierschutzvorschriften vereinbar ist.

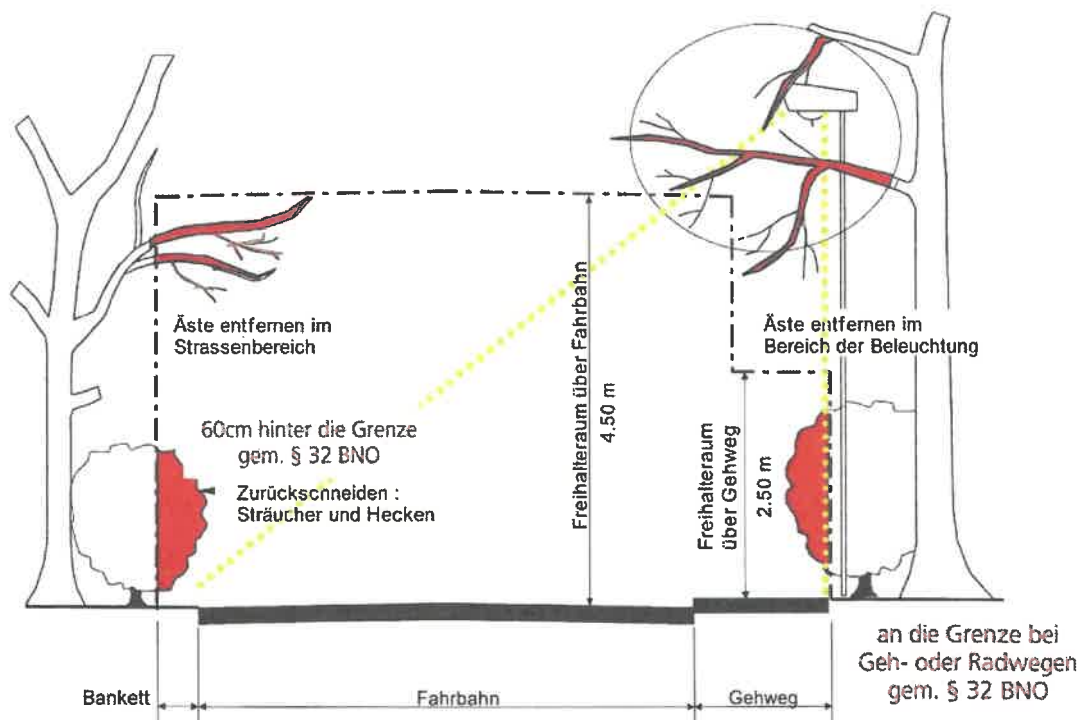
Als praktische Orientierung gelten:

- **Oktober bis Februar:** stärkere Rück- und Verjüngungsschnitte
- **Mai/Juni:** schonender Formschnitt nach dem ersten Austrieb
- **August/September:** leichter Korrekturschnitt möglich; späte Rückschnitte im Herbst möglichst vermeiden

Diese Hinweise dienen der Orientierung und entbinden nicht von der gesetzlichen Pflicht, die erforderlichen Sichtverhältnisse jederzeit sicherzustellen.

Rückschnitte im Strassenraum

- Über Strassen muss die Fahrbahn bis auf eine Höhe von mindestens 4.50 m freigehalten werden.
- Über Fusswegen und Trottoirs muss der Freihalteraum Höhe mindestens 2.50 m betragen.
- Strassenlampen, Verkehrssignaltafeln, Spiegel, Strassennamensschilder und Hydranten dürfen nicht überwachsen sein.
- Hecken im Bankettbereich sind auf 60cm zurückzuschneiden.
- Hecken im Gehwegbereich sind hinter den Gehwegbereich zurückzuschneiden.
- An Einmündungen und Strassenverzweigungen muss ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 60 cm und 3.00 m gewährleistet sein. Einzelne die Sicht nicht hemmende Bäume, Stangen und Masten sind innerhalb der Sichtzonen zugelassen.



Achtung bei Neupflanzungen und Ersatz von bestehenden Hecken

Bitte beachten Sie, dass mit dem Ersatz von altrechtlichen Bepflanzungen in jedem Fall § 18 der BNO Wittnau anzuwenden ist. **Somit gilt für eine Neupflanzung wie auch einen Ersatz einer bereits bestehenden Hecke generell ein Abstand von 60cm zur Aussenkannte der fertig geschnittenen Hecke.** Entsprechend ist bei der Bepflanzung der Stamm, um das halbe Mass der späteren Heckenbreite einzurücken. **Weiter ist mit der Bepflanzung auch die Sichtzone zu überprüfen.** Werden diese beiden Punkte bei der Bepflanzung nicht berücksichtigt muss dies später kostenaufwendig nachgebessert werden.

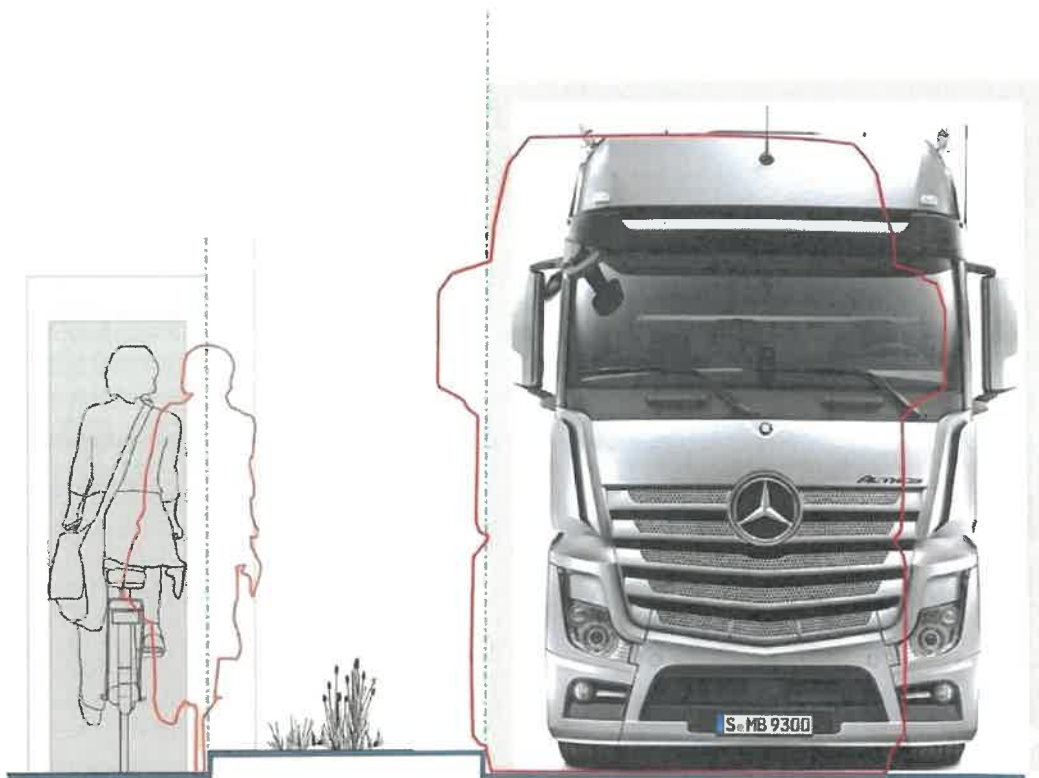
Warum sollen Zäune, Mauern, Hecken und dergleichen einen Strassenabstand von mindestens 0.60 m aufweisen?

Auf den Strassen in Wittnau kann es beim Kreuzen von Fahrzeugen zu Problemen oder gar zu Unfällen kommen, da gerade für Zweiradfahrende der notwendige Freiraum für den Lenker über dem Strassenrand fehlt. Führt ein PW oder LWK aufgrund einer Kreuzungssituation direkt am Strassenrand, so ragt sein Aussenspiegel in die 60 cm. Zudem fallen im Winter Schneemaden an, welche im seitlichen Bereich der Strasse deponiert werden müssen. Gemäss § 111 BauG wurde aufgrund dieser Gefahrenpotentiale ein Abstand für Einfriedungen und einzelne Bäume von 60 cm festgelegt.

Gemäss §111 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) haben Einfriedungen, einen Abstand von 60 cm einzuhalten. Einzelne Bäume gegenüber Gemeindestrassen sind mit einem Abstand von 60 cm zugelassen.

Der Gemeindestrassenabstand dient grundsätzlich der Verkehrssicherheit. Dies kann unter anderem aus den geometrischen Normalprofilen der SN 640 201 abgeleitet werden.

Schematische Darstellung SN 640 201:



Hinweis:

Viemals wird der Pflanzenwuchs unterschätzt. Entsprechend bitten wir Sie, bereits beim Setzen von Jungpflanzen den Platzbedarf und die ausgewachsene Endhöhe zu berücksichtigen.

Freihaltung Sichtzonen in Bezug auf Bepflanzungen:

Die gesetzliche Grundlage zu den Sichtzonen findet sich in §42 der Bauverordnung (BauV). In den Sichtzonen muss eine freie Sicht in einer Höhe von 60cm bis 3 m gewährleistet sein. Einzelne, die Sicht nicht hemmende Bäume, Stangen und Masten sind innerhalb der Sichtzonen zugelassen. Die Sichtzonen sind dauernd freizuhalten.

Link zu den Dokumenten des BVU:

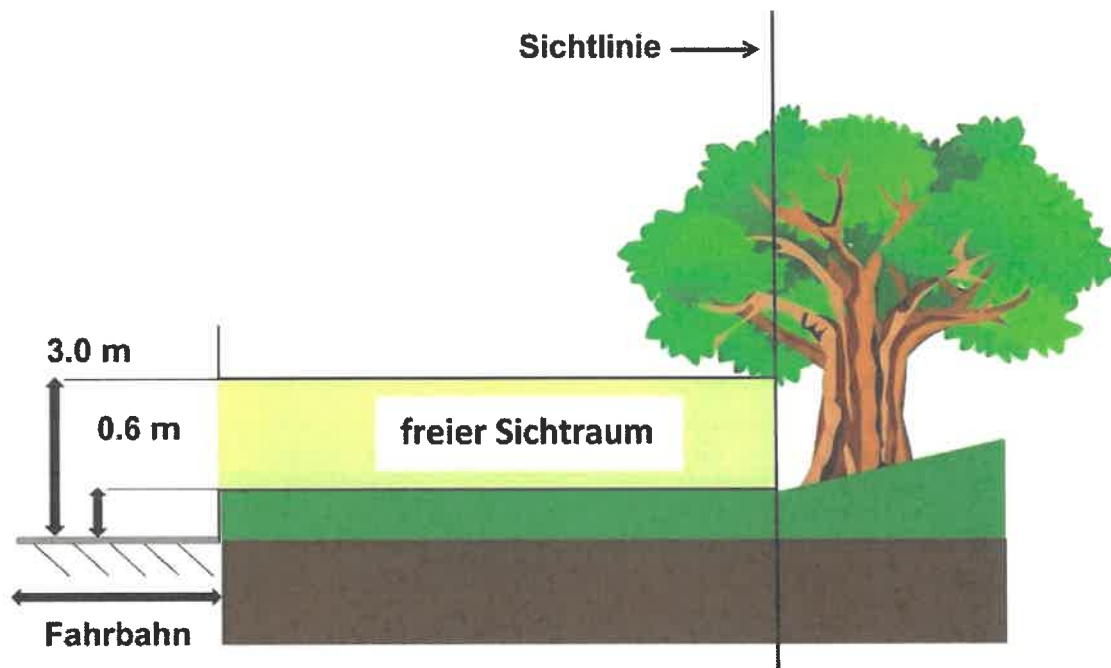
[Merkblatt Sicht im Strassenraum \(scodi.net\)](https://www.scodi.net/merkmale-sicht-im-strassenraum)

[Erläuterungen Sicht im Strassenraum \(scodi.net\)](https://www.scodi.net/erlauterungen-sicht-im-strassenraum)

Wieso ist das Freischneiden / Freihalten der Sichtzonen so wichtig?

Sehen und gesehen werden, dieses Motto gilt für viele Situationen im Verkehrsgeschehen. Nur wenn bei Einmündungen die notwendigen Sichtverhältnisse gewährleistet sind, können alle Verkehrsteilnehmer einander rechtzeitig erblicken und einschätzen.

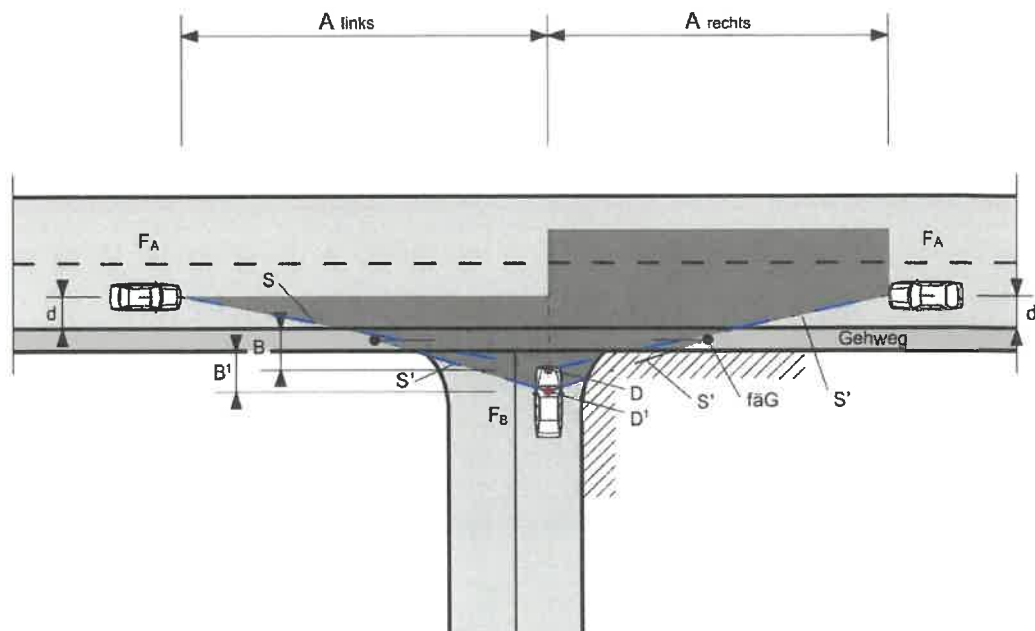
Auf Gemeindestrassen gilt die Faustregel, dass bei einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von Generell 50 km/h auf Einmündungen eine beidseitige Sichtweite von 50 m gewährleistet sein muss. Dieser Blickwinkel soll bei einer Distanz von 2.50 m zur imaginären Wartelinie möglich sein. Zäune, Mauern, Hecken und Bäume dürfen nicht in diesen Sichtfreien Raum ragen.



Freihaltung Sichtzone auf Gehweg

Seit 1. Januar 2021 dürfen Kinder bis 12 Jahre auf Fusswegen und Trottoirs Velo fahren, wenn weder Velowege noch Velostreifen vorhanden sind. Sie müssen dort ihre Geschwindigkeit und Fahrweise den Umständen anpassen. Insbesondere müssen sie auf Fussgängerinnen und Fussgänger Rücksicht nehmen und diesen den Vortritt gewähren (Art. 41 Abs. 4 VRV). Die Benützung der Fahrbahn durch velofahrende Kinder bis 12 Jahre ist dabei weiterhin zulässig. Diese Gesetzesänderung hat in der Folge auch einen relevanten Einfluss auf die Sicht auf ein Trottoir. Entsprechend sind bei Trottoirs zwei Sichtzonen zu beachten. Das Strassengefälle und die damit verbundene Geschwindigkeit wird dabei berücksichtigt.

Auszug Merkblatt Sicht im Strassenraum, Kapitel 3.2



Warum ein Sichtfenster von 0.60m bis 3.00m Höhe?

Die Augen von Lenker/innen normaler PW's liegen auf einer Höhe von ca. 1.00 m – 1.20 m über Strassenniveau und verfügen bei vorschriftskonformer Höhe von seitlichen Einfriedungen über die notwendigen freien Sichtverhältnisse.

Wird dies eingehalten, können alle Verkehrsteilnehmer, insbesondere Zweiradfahrer/Innen, rechtzeitig wahrgenommen werden. Diese Gruppe von Verkehrsteilnehmer tritt in der Regel durch eine schmale, leicht zu übersehende Silhouette auf, verfügt aber meist über eine erhebliche Geschwindigkeit.

Die Einhaltung der vorgegebenen Sichtverhältnisse im Strassenverkehr spielt für die Verkehrssicherheit eine wichtige Rolle. In diesem Sinne bitten wir Sie, Ihre Verantwortung wahr zu nehmen und die Gartenanlagen regelmässig auf die Einhaltung der notwendigen Sichtzonen und des Lichtraumprofiles zu überprüfen und die notwendigen Schritte einzuleiten. Damit erhöhen Sie die Verkehrssicherheit auf den Strassen, Trottoirs usw.

Fragen zum Strassenabstand oder zu der Sichtzone

Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich an den Leiter Werkhof, Georg Schmid: Telefon: 062 865 28 68 oder Mail: werkhof@frick.ch.